

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. kreisfreien Städte
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
19.07.2016

1. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2. Bund-Länder-Vereinbarung zur Finanzierung der Integrationskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

Finanzminister André Schröder hat unter Bezugnahme auf die jüngste Bund-Länder-Vereinbarung zur Gewährung einer Integrationspauschale die Möglichkeit zur Aufstockung der FAG-Masse um 80 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Einen entsprechenden Vorschlag will er noch im August dem Landtag unterbreiten. Die entsprechende Pressemeldung ist als **Anlage** beigelegt.

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 7/68 vom 26.05.2016) sah zunächst nur eine Erhöhung der FAG-Masse 2016 um 44 Mio. Euro vor. In der Gesetzesbegründung wurde allerdings klargestellt, dass die Koalitionspartner am Ziel einer Erhöhung der FAG-Masse um 80 Mio. Euro bereits in 2016 festhalten. Die Gesetzesbegründung verwies auf weitere Bund-Länder-Gespräche und die in diesem Zusammenhang vom Land erhofften zusätzlichen Bundesmittel zur Finanzierung der Integration von Flüchtlingen.

Wir werden Sie fortlaufend über das weitere Gesetzgebungsverfahren informieren.

2.

Bund und Länder haben sich am 07.07.2016 auf eine Änderung der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern mit Blick auf die Integrationskosten der Länder und Kommunen verständigt. Nach den vorliegenden Informationen beinhaltet die Vereinbarung folgende Elemente:

- (1) Für die Jahren 2016, 2017 und 2018 wird der Umsatzsteueranteil der Länder um 2 Mrd. Euro pro Jahr zu Lasten des Bundes erhöht.
- (2) In den Jahren 2017 und 2018 stellt der Bund jeweils 500 Mio. Euro zur Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung.
- (3) Bis Mitte 2018 soll es unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen eine Anschlussregelung geben.

Zu (1)

Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder führt, nachdem die verschiedenen Stufen des Länderfinanzausgleichs durchlaufen worden sind, im Wesentlichen zu einer Einnahmenerhöhung um ca. 24 Euro je Einwohner in den Flächenländern.

Es ist derzeit unklar, ob die Vereinbarung eine genaue Auflistung enthält, welche Kosten als Integrationskosten gezahlt werden sollen und welche nicht (z.B. Schulerweiterungen, die unabhängig von der Flüchtlingseigenschaft alleine aufgrund der flüchtlingszuzugsbedingt steigenden Schülerzahlen notwendig werden). Unabhängig hiervon sind die Länder aufgefordert, nunmehr flüchtlingsbedingte kommunale Mehrkosten zu kompensieren.

Die Tatsache, dass – anders als bei der Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft – die Finanzmittel sich nicht an der Zahl der vor Ort zu integrierenden Flüchtlinge orientieren, kann aufgrund von Binnenmigration von Flüchtlingen zu Problemen führen. Dies gilt umso mehr, je später die Wohnsitzauflage greift.

Hinsichtlich der erwähnten Bund-Länder-Vereinbarung zur Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft verweisen wir auf den als weitere **Anlage** beigefügten KNSA-Beitrag, der in der aktuellen Juli-Ausgabe unserer Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden wird.

Zu (2)

Bei den Mitteln von 500 Mio. Euro pro Jahr handelt es sich um diejenigen Mittel, die bereits im sogenannten Integrationskonzept des Bundes zugesagt worden sind. Sie sind daher nicht als neues Verhandlungsergebnis anzusehen. Über das Integrationskonzept des Bundes hatten wir u.a. mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.04.2016 und in den KNSA Beiträgen Nr. 225/2016 und 187/2016 informiert.

Zu (3)

Die Tatsache, dass eine Anschlussregelung geplant ist, spricht zum einen dafür, dass frühere Nachverhandlungen ausgeschlossen sind. Zum anderen bedeutet der Verweis auf eine Anschlussregelung aber auch, dass offensichtlich seitens des Bundes erkannt worden ist, dass a) die Integration länger als drei Jahre dauern kann und dass b) auch bei zukünftigen Flüchtlingen die entsprechenden Kosten von Ländern und Kommunen in der Aufteilung der Finanzausstattung der öffentlichen Haushalte eine gesonderte Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langhoff

Anlagen